

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam

Vom 12. Juni 2013

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 8 Abs. 6 und 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert Gesetz 11. Februar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 04]) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) vom 11. Mai 2005 (GVBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 39) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) sowie der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 21. März 2012 (AmBek. UP Nr. 5/2012 S. 163) am 12. Juni 2013 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfristen
- § 5 Rangliste
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften zuständig.

(2) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Vorbereitung von Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses, kann der Prüfungsausschuss Tätigkeiten, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/-innen übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang Soziologie gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang, wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst,
 - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst und
 - im Rahmen dieses Studiengangs 12 LP in Soziologischer Theorie und 12 LP in Methoden der empirischen Sozialforschung und weitere mindestens 6 LP in entweder Soziologischer Theorie oder Methoden der empirischen Sozialforschung erworben wurde. Entsteht der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen;
- b) ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule, soweit kein wesentlicher Unterschied zwischen den im Ausland erworbenen und den hiesigen Qualifikationen besteht,
- c) englische Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkompetenzen werden durch die Vorlage eines der nachfolgend genannten Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:
 - Hochschulzugangsberechtigung mit Nachweis von in der Regel 8jährigem Englischunterricht,
 - UNICert II,
 - TOEFL Internet-Based Test mind. 75 Punkte
 - First Certificate in English mindestens Note B,
 - IELTS mit mindestens 5,0 Punkten in jedem Bereich,
 - Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule;über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall,

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 1. Oktober 2013 für zwei Jahre.

- d) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (in der Regel DSH 2) oder äquivalenter Prüfungen nachweisen.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfristen

(1) Bewerbungen sind sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist letzter Bewerbungszeitpunkt nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ZulO für das Wintersemester der 1. Juni und für das Sommersemester der 1. Dezember.

§ 5 Rangliste

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt die Aufstellung einer Rangliste nach Absatz 2.

(2) Die Rangliste der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen wird die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung mit folgender Punktzahl berücksichtigt:

Note ‚sehr gut‘ =	1,0	30 Punkte
Note	1,1	29 Punkte
Note	1,2	28 Punkte
.		
.		
Note	3,9	1 Punkt
Note	4,0	0 Punkte

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Bisherige Bestimmungen², die den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Soziologie regeln, finden nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung keine Anwendung mehr.

² § 22 Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Soziologie an der Universität Potsdam (Am-Bek. UP Nr. 9/2006 S. 788).